

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: 2019/MC/033
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 08.03.2019
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
Abschluss der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Duckow für die Haushaltsjahre 2012- 2017		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	17.04.2019	Rechnungsprüfungsausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	08.05.2019	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Das Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung der ehemaligen Gemeinde Duckow für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 wird gemäß § 10 Abs.3 KPG M-V zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat im Zeitraum vom 01.03.2018- 20.06.2018 gemäß § 4 Abs.1 KPG M-V die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 geprüft.

Bei der überörtlichen Prüfung war gemäß § 7 Abs.1 Nr.1 und 3 KPG M-V festzustellen, ob

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit den Rechtsvorschriften entspricht und
- die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Der Prüfbericht, die Stellungnahme der Stadtverwaltung Malchin zum Prüfbericht sowie die Feststellung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Beendigung des Prüfverfahrens liegen als Anlagen der Beschlussvorlage bei.

In der Schlussbesprechung mit dem kreislichen Gemeindeprüfungsamt und Vertretern der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde am 03.08.2018 wurde der Verwaltung in Anwesenheit des Amtsvorstehers und aller Bürgermeister des Amtes grundsätzlich eine gute Arbeit bescheinigt.

Nach Kenntnisnahme der Stadtvertretung zu den Prüfungsergebnissen erfolgt gemäß § 10 Abs.3 KPG M-V die öffentliche Auslegung des Prüfberichtes.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes

Stellungnahme der Stadtverwaltung Malchin

Feststellung über den Abschluss der überörtlichen Prüfung durch die Untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat
als untere Verwaltungsbehörde
Gemeindeprüfungsamt



**Bericht über die überörtliche Prüfung der
Gemeinde Duckow
im Amt Malchin am Kummerower See für die
Haushaltsjahre
2012 bis 2017**

Aktenzeichen: 14.50.020.03
Prüfnummer: 08-14.2-2018
Prüfer: Herr Alexander Jungnickel
Frau Birgit Holz

Prüfungszeit: 01.03.2018 bis 20.06.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	4
2. Allgemeine Vorbemerkungen	4
3. Rechtsgrundlagen	4
4. Art und Umfang der Prüfung	4
5. Ordnungsprüfung	6
5.1 Örtliche Prüfung	6
5.2 Vertragsmanagement	6
5.3 Haushaltssatzungen in den Jahren 2014 bis 2017.....	7
5.4 Vorläufige Haushaltsführung	7
5.5 Jahresabschluss.....	8
5.5.1 Formeller Ablauf.....	8
5.5.2 Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss 2012.....	8
5.5.3 Haushaltsausgleich 2012	9
5.5.4 Kennzahlen zum Jahresabschluss	9
5.6 Beleg- und Verfahrensprüfung 2017.....	10
5.6.1 Kassenanordnungen	10
5.6.2 Repräsentationen.....	11
5.6.3 Gewährung von Zuwendungen.....	11
6. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung	12
6.1 Auftragsvergabe an Mitglieder der Gemeindevertretung.....	12
6.2 Betriebswirtschaftliche Prüfung der kostenrechnenden Einrichtungen bzw. der Gebührenhaushalte	13
6.2.1 Bestattungseinrichtungen	13
6.2.2 Gemeinderäume	13
6.2.2.1 Kulturraum der Gemeinde Duckow.....	14
7. Schlussbetrachtung	15

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
E	Empfehlung
F	Feststellung
ff	folgende
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
lt.	laut
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
S.	Satz
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

1. Prüfungsauftrag

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte führt auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V), Abschnitt II §§ 4 und 6, vom 06. April 1993 (GVOBl. M-V, Seite 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GVOBl. M-V Seite 106), die überörtliche Prüfung durch.

Die letzte überörtliche Prüfung erfolgte mit Unterbrechung vom 02. Mai 2011 bis 08. November 2011. Geprüft wurden die Haushaltsjahre 2005 bis 2009.

2. Allgemeine Vorbemerkungen

Ab dem 01.01.2012 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Duckow nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppischen Buchführung auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (§ 43 Abs. 5 KV M-V) und der Gemeindehaushalts- sowie der Gemeindekassenverordnung geführt.

3. Rechtsgrundlagen

- Kommunalabgabengesetz Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, Seite 777)
- Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V, Seite 34), zuletzt geändert am 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V, Seite 311)
- Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V, Seite 62), zuletzt geändert am 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V, Seite 311, 319)

4. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung bezog sich auf die Haushaltsjahre 2012 bis 2017. Bei der überörtlichen Prüfung war gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 und 3 KPG M-V festzustellen, ob:

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften entspricht (Ordnungsprüfung) und
- die Verwaltung der kommunalen Körperschaft sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Zur Prüfung lagen vor:

- Hauptsatzung
- Haushaltssatzungen/ Haushaltspläne (2012 bis 2017)
- Jahresabschluss zum 31.12.2012
- öffentliche Bekanntmachungen
- Dienstanweisungen, amtsinterne Regelungen
- Belege für das Haushaltsjahr 2017
- Beschlüsse, Verträge, Prüfberichte

Die Prüfung umfasste:

Ordnungsprüfung

- a) Durchführung der örtlichen Prüfungen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises im Zeitraum 2012 bis 2017 (Eröffnungsbilanz, Jahresabschlüsse und sonstige Prüfungen)
- b) Ordnungsmäßigkeit der laufenden Verwaltung (Aufbau und ablauforganisatorische Grundlagen der Verwaltung, Vertragsmanagement)

- c) Jahresabschluss 2012 (Prüfung des formellen Verfahrens)
- d) Beleg- und Verfahrensprüfung 2017

Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

- a) Prüfung zur Organisation der Informations- und Datenverarbeitung
(Prüfbericht Nr. 12-14.2-2018, Stadt Malchin)
- b) Prüfung der Korruptionsprävention
(Prüfbericht Nr. 12-14.2-2018, Stadt Malchin)
- c) Betriebswirtschaftliche Prüfung der kostenrechnenden Einrichtungen bzw. der Gebührenhaushalte

Wesentlichkeitsgrenzen

In Ausführung des § 7 KPG M-V i.V.m. den Erläuterungen zum KPG vom 01.04.2012 und in Anlehnung an Pkt. 3 und 8.4.3 ff der Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung des Landes M-V werden für die überörtliche Kommunalprüfung des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt:

- Ein Fehler in einem Posten des Anlagevermögens (Dreisteller des einheitlichen Kontenrahmenplanes) ist wesentlich, wenn er größer als 0,5% der Summe der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist. Gleichlautend gilt dies für das Umlaufvermögen (Vorräte, Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände) und die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Diese Regelung ist auch für alle Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung anzuwenden.
- Prüfungsfeststellungen, die größer als 1.000,00 € für die Gemeinde sind, sind im Prüfungsbericht darzustellen. Mehrere für sich allein unwesentliche Mängel oder nicht beurteilbare Bereiche können in ihrer Gesamtheit wesentlich sein.
- Sofern Beanstandungen nicht zu einer Einschränkung führen, aber für die Überwachung der Verwaltungsführung von Bedeutung sind, sind hierüber Angaben im Prüfungsbericht vorzunehmen.

5. Ordnungsprüfung

5.1 Örtliche Prüfung

Gemäß § 1 Abs. 1 KPG M-V obliegt der Gemeinde die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Die Gemeinde hat nach § 36 Abs. 2 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss Dritter bedienen.

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung regelt § 3 KPG M-V, hierzu zählen u.a.:

- die Prüfung des Jahresabschlusses

Für den Zeitraum von 2012 bis 2017 wurden dem Gemeindeprüfungsamt folgende örtliche Prüfungen nachgewiesen:

- Eröffnungsbilanz der Gemeinde Duckow zum 01.01.2012
- Jahresabschluss der Gemeinde Duckow zum 31.12.2012
- Jahresabschluss der Gemeinde Duckow zum 31.12.2013

- die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen und Sonderkassen

Gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V i.V.m. § 126 Abs.1 KV M-V nimmt die Stadt Malchin als geschäftsführende Gemeinde die Kassenführung für die amtsangehörigen Gemeinden wahr. Die Einheitskasse ist entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 7 KPG M-V regelmäßig und unvermutet zu prüfen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Zeitraum von 2012 bis 2017 keine Kassenprüfungen durchgeführt.

- die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V sind Prüfungen von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben eines Haushaltsjahres durch die örtliche Prüfung vorzunehmen. Im geprüften Zeitraum erfolgten keine Prüfungen der Auftragsvergaben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist seinen Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 9 KPG M-V nicht vollumfänglich nachgekommen.

F1

Neben den örtlichen Prüfungen wurden auch Prüfungen durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, den Landesrechnungshof M-V und die Deutsche Rentenversicherung durchgeführt.

5.2 Vertragsmanagement

Die Gemeinde hat für Zwecke der Erstellung des Anhangs zur Bilanz (§ 30 Abs. 1 GemHVO-Doppik) alle Sachverhalte, aus denen sich für die Gemeinde sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach § 26 GemHVO-Doppik, genau zu verzeichnen.

Durch die Erfassung der Verträge in einem Vertragsregister wird der Dokumentationspflicht Rechnung getragen. Vertragsauswirkungen können rechtzeitig bilanz- und haushaltswirksam berücksichtigt werden.

Die Stadt Malchin ist nach § 126 Abs. 1 S. 3 Nr.1 KV M-V i.V.m. dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 03.08.2004 die geschäftsführende Stadt des Amtes und übernimmt dessen Verwaltung, unter anderem auch die Führung und Pflege des Vertragsmanagements und Vertragsregisters, siehe hierzu Prüfbericht Nr. 12-14.2-2018, Stadt Malchin.

5.3 Haushaltssatzungen in den Jahren 2014 bis 2017

Die Gemeinde hat gemäß § 45 Abs. 1 KV M-V für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach § 47 Abs. 1 und 2 KV M-V vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Im Zeitraum 2014 bis 2017 wurden die Haushaltssatzungen nicht rechtzeitig beschlossen, so dass sie der Rechtsaufsichtsbehörde nicht vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden konnten.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzungen wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Veröffentlichung erfolgte im Mitteilungsblatt des Amtes Malchin am Kummerower See „Malchiner Generalanzeiger“ bzw. auf der Homepage des Amtes mit Ort- und Zeitangabe zur Einsichtnahme der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.

Die Auslegungsfrist beträgt lt. § 47 Abs. 5 KV M-V sieben Werkzeuge und wurde eingehalten.

Haushaltssatzungen

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017
Beschluss Gemeindevertretung	22.05.2014	26.03.2015	28.04.2016	06.04.2017
Genehmigung uRAB	-	21.04.2015	27.07.2016	23.05.2017
Öffentliche Bekanntmachung	28.06.2014 (General- anzeiger)	16.05.2015 (General- anzeiger)	27.08.2016 (General- anzeiger)	07.06.2017 (Homepage)
Auslegungszeitraum	30.06.- 08.07.2014	18.05.- 27.05.2015	29.08.- 06.09.2016	12.06.- 20.06.2017
Hebesätze (v. H.):				
• Grundsteuer A	267	276	282	294
• Grundsteuer B	345	350	354	362
• Gewerbesteuer	316	318	322	327
Hebesätze Landesdurchschnitt (v.H.):				
Erlass IM vom*:	19.12.2013	26.09.2014	08.09.2015	29.09.2016
• Grundsteuer A	274	276	282	294
• Grundsteuer B	350	350	354	362
• Gewerbesteuer	317	318	322	327

Tabelle 1: Daten zum Erlass der Haushaltssatzungen

*Erlass des Ministeriums für Inneres und Europa M-V

Für das Haushaltsjahr 2014 lagen die Hebesätze der Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer unter dem Landesdurchschnitt. Ab 2015 wurden die Realsteuern dem Landesdurchschnitt angepasst.

5.4 Vorläufige Haushaltsführung

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gelten die Vorschriften des § 49 KV M-V für die vorläufige Haushaltsführung. Die Gemeinde darf danach nur die Aufwendungen tätigen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie gesetzlich oder bei Beginn des Haushaltsjahres vertraglich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere ihre Investitionstätigkeit, für die im Finanzhaushalt eines Haushaltsvorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 07.06.2017 veröffentlicht. Bis zu diesem Tag galten die Regelungen des § 49 KV M-V über die vorläufige Haushaltsführung.

Durch die stichprobenartige Prüfung ausgewählter Produkte wurde festgestellt, dass die Gemeinde während der vorläufigen Haushaltsführung teilweise Aufwendungen für freiwillige Aufgaben tätigte.

5.5 Jahresabschluss

5.5.1 Formeller Ablauf

Nach § 60 Abs. 4 und 5 der KV M-V ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 60 Abs. 5 S. 1, 2 KV M-V, in ihrer Sitzung am 16.03.2017, die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und Entlastung des Bürgermeisters, Beschluss Nr.: 2017/DU/177
- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und Entlastung des Bürgermeisters, Beschluss Nr.: 2017/DU/178

Zuvor wurden die Jahresabschlüsse durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Duckow geprüft (09.03.2017 lt. Berichte). Im Ergebnis wurde bestätigt, dass die Jahresabschlüsse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Duckow vermitteln.

Die Gemeinde Duckow hat die Fristen gemäß § 60 Abs. 4 und 5 KV M-V zur Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse nicht eingehalten.

F2

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung wurden der unteren Rechtsaufsichtsbehörde am 21.03.2017 mitgeteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 06.04.2017 ordnungsgemäß.

Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 mit ihren Anlagen lagen nach § 60 Abs. 6 KV M-V fristgemäß (7 Werktagen) zur Einsichtnahme aus.

5.5.2 Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss 2012

Der Jahresabschluss enthält nach § 60 Abs. 2 KV M-V alle Bestandteile. Die beizufügenden Anlagen lagen, bis auf den Rechenschaftsbericht gemäß § 60 Abs. 3 KV M-V, vollständig vor.

Die Gemeinde Duckow hat nach rechtsaufsichtlich zugelassener Art, Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 30.01.2015, auf einen Rechenschaftsbericht verzichtet.

In Form der Darstellung entspricht der Jahresabschluss, lt. § 43 ff GemHVO-Doppik, den allgemeinen Grundsätzen der Gliederung.

Durch das Gemeindeprüfungsamt erfolgte eine Abstimmung ausgewählter Posten der Finanzrechnung mit den korrespondierenden Posten der Ergebnisrechnung, der Bilanz sowie den Anlagen zum Jahresabschluss. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

5.5.3 Haushaltsausgleich 2012

Der Haushalt ist gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Als in der Rechnung ausgeglichen gilt der Haushalt gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik, wenn

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist,
2. im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken.

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde weist einen Jahresüberschuss vor Veränderung der Rücklagen in Höhe von 20.809,24 € aus. Nach der Entnahme von 17.410,80 € aus der Kapitalrücklage und der Einstellung von 46.074,00 € in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich, weist die Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag von 7.853,96 € aus.

Der Ausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird in der Ergebnisrechnung 2012 nicht erreicht.

Die Finanzrechnung weist im Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 58.315,28 € aus. Aus den Vorjahren wurden 310.890,76 € übertragen. Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind i. H. v. 35.561,83 € angefallen.

Gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist die Finanzrechnung 2012 ausgeglichen.

Durch den unausgeglichenen Ergebnishaushalt 2012 ist der Gesamthaushalt gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V im Haushaltsjahr 2012 in der Rechnung nicht ausgeglichen.

Die Gemeinde Duckow hat gegen § 43 Abs. 6 KV M-V verstoßen.

F3

5.5.4 Kennzahlen zum Jahresabschluss

Kennzahlen dienen der Beurteilung und dem Nachweis der Leistungsfähigkeit, sie dienen als Steuerungselement.

Kennzahlen	Formel	Jahresabschluss 2012
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}}$	65,14%
Anlagenabnutzungsgrad	$\frac{\text{kumulierte AfA d. abnutzbaren Vermögens}}{\text{historische AHK d. abnutzbaren Vermögens}}$	55,07%
Aufwandsdeckungsgrad	$\frac{\text{Ordentl. Erträge}}{\text{Ordentl. Aufwendungen}}$	104,81%
Pro-Kopf-Verschuldung	$\frac{\text{Verbindlichkeiten}}{\text{Einwohnerzahl zum 31.12. Vorvorjahr}}$	1.326,36 €

Tabelle 2: Ausgewählte Kennzahlen zum Jahresabschluss

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote weist den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme aus. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto krisenfester ist die Finanzierung bzw. geringer die Abhängigkeit der Gemeinde von Kreditgebern.

Anlagenabnutzungsgrad

Der Anlagenabnutzungsgrad spiegelt das Verhältnis der Abschreibungen auf abnutzbares Vermögen zu den historischen Anschaffungskosten des abnutzbaren Vermögens wider. Je höher der Anteil, desto näher rückt der Zeitpunkt für notwendige Ersatzinvestitionen, um Instandhaltungs- oder Investitionsstau entgegenzuwirken.

Aufwandsdeckungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die entsprechenden ordentlichen Erträge gedeckt werden können oder wie wirtschaftlich das Verwaltungshandeln der Gemeinde ist.

Die laufenden Erträge können die laufenden Aufwendungen im Haushaltsjahr 2012 decken. Langfristig sollte weiterhin ein Aufwandsdeckungsgrad von mindestens 100% angestrebt werden.

Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung bezeichnet den Teil der Verschuldung der Gemeinde, der auf einen einzelnen Einwohner entfällt.

5.6 Beleg- und Verfahrensprüfung 2017

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung führte das Gemeindeprüfungsamt eine stichprobenartige Belegprüfung für das Haushaltsjahr 2017 durch.

5.6.1 Kassenanordnungen

Gemäß § 6 Abs. 1 GemKVO-Doppik wurden durch die Stadtkasse Ein- und Auszahlungen nur aufgrund einer schriftlichen Anordnung (Kassenanordnung) geleistet.

Die Zahlungsanordnungen müssen gemäß § 7 GemKVO-Doppik Mindestanforderungen enthalten und durch begründete Unterlagen belegt werden. Dazu gehört gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 GemKVO-Doppik auch das Konto der Finanzrechnung. Dieses fehlt auf sämtlichen Zahlungsanordnungen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 GemKVO-Doppik enthielten die Zahlungsanordnungen nicht die geforderten Mindestanforderungen.

F4

Nach § 7 Abs. 2 GemKVO-Doppik gehören zur Zahlungsanordnung auch die ihr beizufügenden Anlagen. Liegen diese nach § 26 Abs. 3 GemKVO-Doppik nicht bei, ist in den Kassenanordnungen die Fundstelle der begründenden Unterlagen und in diesen auf die Kassenanordnung hinzuweisen.

Sowohl auf den Zahlungsanordnungen als auch auf den begründenden Unterlagen wurden zum Teil die Fundstellen nicht aussagekräftig angegeben, zum Teil fehlten diese gänzlich.

Die Belege enthielten gemäß § 26 Abs. 3 GemKVO-Doppik nicht immer die erforderlichen Querverweise.

F5

Alle Geschäftsvorfälle wurden auf ihren Grund und ihre Höhe entsprechend § 11 Abs. 1 GemKVO-Doppik geprüft.

Nach § 26 Abs. 2 GemKVO-Doppik sind die Kassenanordnungen und die Auszahlungsnachweise getrennt nach Haushaltsjahren geordnet abzulegen.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass Belege mit offener Ist-Auszahlung (Verbindlichkeiten) nicht unter dem entsprechenden Haushaltsjahr 2017 abgelegt wurden.

Die Ablage der Belege hat gemäß § 26 Abs. 2 GemKVO-Doppik zu erfolgen.

F6

5.6.2 Repräsentationen

Gemäß § 39 Abs. 2 S. 1 KV M-V ist der Bürgermeister gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und vertritt somit die Gemeinde nach außen. Hierzu gehört auch die Repräsentation der Gemeinde.

Dazu können für einen von vornherein bestimmten außenwirksamen Einzelzweck (z.B. für die würdige Ausgestaltung von Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen) besondere Repräsentationsmittel für den Bürgermeister veranschlagt werden.

Für Präsente und Blumen anlässlich besonderer Geburtstage oder Hochzeiten besteht die Möglichkeit, die Finanzierung aus dem Haushalt aus Repräsentationsmitteln vorzunehmen, wenn dafür ein Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt und die Gemeinde über entsprechende finanzielle Mittel verfügt.

Für das Haushaltsjahr 2017 wurden Mittel für Repräsentationen in Höhe von 900,00 € geplant und 838,56 € verausgabt. Die Verwendung der Mittel erfolgte überwiegend für Blumen und Präsente.

In welcher Höhe Repräsentationsmittel verausgabt werden, wurde von der Gemeindevertretung nicht festgelegt.

Die Höhe der Repräsentationsmittel für die Ehrungen wurde nicht festgelegt. Eine Gleichbehandlung der Bürger ist somit nicht gegeben.

F7

Um eine transparente Mittelverwendung und eine Gleichbehandlung der Bürger zu gewährleisten, sollte durch die Gemeindevertretung eine Ehrenordnung erlassen werden.

E1

5.6.3 Gewährung von Zuwendungen

Die Gemeinde ist berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3 KV M-V, unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 43 Abs. 4 KV M-V, Zuwendungen an Dritte zu gewähren.

Dabei ist stets zu beachten, dass bei der Vergabe öffentlicher Mittel nicht nur auf die Wirtschaftskraft der Kommune abzustellen ist. Vielmehr geht es um einen verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln. Besonders zu berücksichtigen ist der Grundsatz der Nachrangigkeit öffentlicher Leistungen. Das bedeutet, dass die Kommunen Zuwendungen nur gewähren, wenn diese:

1. der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben dienen,
2. vom Zuwendungsempfänger tatsächlich benötigt werden und
3. zweckdienlich verwendet werden.

Um den Grundsatz der Subsidiarität zu gewährleisten, muss vor der Vergabe der Zuwendungen geprüft werden, ob dem durch die Zuwendung begünstigten Zweck ein öffentliches Interesse in Form einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (§§ 2 und 3 KV M-V) zu Grunde liegt und der Zuwendungsempfänger einen tatsächlichen Bedarf an finanzieller Unterstützung vorweisen kann.

Um diese Prüfung durchführen zu können, bedarf es eines Antrages des Zuwendungsempfängers in dem der Zweck der Zuwendung zu benennen und der Finanzbedarf zu belegen ist.

Nach Abschluss des Zuwendungszwecks bzw. des Zuwendungszeitraumes ist die Mittelverwendung durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen und abzurechnen.

Da es sich um die Leistung öffentlicher Geldmittel handelt, gilt der § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik. Jeder Geschäftsvorfall muss in seiner Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sein und gemäß § 26 Abs. 8 GemHVO-Doppik belegt werden. Der Antrag, die Prüfung, der Gemeindevertreterbeschluss und die Abrechnung der Zuwendungen sind zu dokumentieren und nachzuweisen.

Eine allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen liegt für die Gemeinde Duckow nicht vor.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt den Erlass einer Zuwendungsrichtlinie, die eine Gleichbehandlung aller Zuwendungsempfänger und einen sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der Haushaltsmittel regelt.	E2
---	----

Diese Richtlinie sollte über folgende Punkte Aussagen treffen:

- Bewilligungsvoraussetzung,
- Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung,
- Antragsverfahren,
- Bewilligung,
- Bewirtschaftungsgrundsätze für den Zuwendungsempfänger,
- Eigentums- u. Verfügungsrecht an aus Zuwendungen beschafften Gegenständen,
- Zuwendung für Baumaßnahmen,
- Auszahlung der Zuwendung,
- Buchführung und Belege,
- Eingehen finanzieller Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers,
- Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung,
- Überwachung der Verwendung,
- Nachweis der Verwendung,
- Prüfung der Verwendung und Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers.

6. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

6.1 Auftragsvergabe an Mitglieder der Gemeindevertretung

Im Zusammenhang mit der Organisationsprüfung der laufenden Verwaltungstätigkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V wurde eine Prüfung der Korruptionsprävention durchgeführt.

Neben den Präventionsmaßnahmen wurde geprüft, inwieweit die Gemeinde Verträge mit Gemeindevertretern geschlossen hat.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 KV M-V bedürfen Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung. Gleiches gilt für Verträge der Gemeinde mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten werden.

Laut § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V kann die Gemeinde Wertgrenzen festlegen, in denen dem Bürgermeister bzw. dem Hauptausschuss die Genehmigung der unter § 39 Abs. 2 S. 11 und 12 KV M-V fallenden Verträge übertragen wird.

Entsprechend § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Duckow vom 12.10.2012, zuletzt geändert am 08.12.2016, wurden dem Bürgermeister Befugnisse i.S.d. § 22 Abs. 4 KV M-V, unterhalb der Wertgrenzen des Hauptausschusses, übertragen.

In den Jahren 2012 bis 2017 wurden keine Verträge geschlossen, die der Genehmigung der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses bedürfen.

6.2 Betriebswirtschaftliche Prüfung der kostenrechnenden Einrichtungen bzw. der Gebührenhaushalte

6.2.1 Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Duckow ist Eigentümerin des Friedhofs in Pinnow und einer Friedhofshalle mit Trauerraum.

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) haben die Gemeinden Friedhöfe (Gemeindefriedhöfe) einzurichten und zu unterhalten. Dies gilt nicht, wenn in der Gemeinde ein kirchlicher Friedhof vorhanden ist oder die Gemeinde durch Vereinbarung sicherstellt, dass der Friedhof eines anderen Trägers benutzt werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten für Leichenhallen entsprechend.

Zu den von kommunalen Friedhofsträgern zu erhebenden Benutzungsentgelten enthält das BestattG M-V keine Regelungen.

Für kommunale Bestattungseinrichtungen gelten damit die auch sonst für Benutzungsgebühren allgemein geltenden Grundsätze des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V).

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG M-V sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten. Von einer Kostendeckung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V dürfen Benutzungsgebühren nur aufgrund einer Satzung erhoben werden, die den allgemeinen Anforderungen entspricht.

Gemäß § 6 Abs. 2d KAG M-V ist der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zu Grunde zulegen. Übersteigt am Ende eines Kalkulationszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten, so sind die Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

In ihrer Sitzung am 18.10.2001 (01/DUCK.043) bzw. 02.03.2006 (06/DUCK.004) hat die Gemeindevertretung Duckow die Friedhofssatzung beschlossen.

Die Gemeinde Duckow hat keine Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Sie erhebt keine Friedhofsgebühren.

Die Gemeinde Duckow erhebt keine Friedhofsgebühren entsprechend § 6 Abs. 1 KAG M-V.

Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Duckow keine Friedhofsgebühren entsprechend § 6 Abs. 1 KAG M-V erhebt.
--

F8

6.2.2 Gemeinderäume

Als „öffentliche Einrichtungen“ werden Einrichtungen bezeichnet, die der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Einwohner der betreffenden Gemeinden sind zu der Nutzung der öffentlichen Einrichtungen berechtigt; auch in jenen Fällen, in denen die Benutzung der Einrichtung privatrechtlich erfolgt. Zu beachten ist allerdings, dass den Einwohnern kein Rechtsanspruch auf Schaffung beziehungsweise Aufrechterhaltung der öffentlichen Einrichtungen zusteht. Der Gemeinde bleibt es dementsprechend vorbehalten, öffentliche Einrichtungen zu schließen, wenn die finanzielle Lage einen derartigen Schritt erfordert.

Die Gemeinde kann hier entscheiden zwischen öffentlich-rechtlichen Benutzungsausgestaltung oder aber einer privatrechtlichen Benutzungsausgestaltung.

Bei den Gemeinderäumen als kommunale Einrichtungen handelt es sich entsprechend KV M-V um öffentliche Einrichtungen, die üblicherweise ganz oder zum Teil aus öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Entgelten finanziert werden.

6.2.2.1 Kulturraum der Gemeinde Duckow

In ihrer Sitzung am 16.12.1999 hat die Gemeindevertretung Duckow die Entgeltordnung (99/DUCK.038) für den Kulturraum in Duckow beschlossen. Am 13.09.2001 hat die Gemeindevertretung den Beschluss über die erste Änderung zur Entgeltordnung (01/DUCK.035) gefasst.

Die Höhe des vom Nutzer für die Überlassung des Kulturraumes zu zahlenden Nutzungsentgelts bestimmt sich aus der Entgeltordnung.

Aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung eine Gebührenkalkulation vorlag.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt der Gemeinde Duckow die vorliegende Entgeltordnung auf der Grundlage einer Kalkulation zu überarbeiten.

E3

7. Schlussbetrachtung

Die überörtliche Prüfung nach § 7 Abs.1 Nr. 1 und 3 KPG M-V in der Gemeinde Duckow hat ergeben, dass

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden mit Ausnahme der Feststellungen Nr. 1 bis 8 entsprechen;
- die Verwaltung der kommunalen Körperschaft im Wesentlichen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Folgende Feststellung wurde seit der letzten Prüfung nicht ausgeräumt:

- Die Fristen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse wurden nicht einhalten.

Die Beendigung der überörtlichen Kommunalprüfung im Amt Malchin am Kummerower See wird nach § 9 Abs. 1 KPG M-V vorgenommen.

Das Prüfungsergebnis wird in einer Schlussbesprechung mit der kommunalen Körperschaft erörtert.

Neubrandenburg, 20.06.2018

Im Auftrag


Margit Juhnke
Amtsleiterin Gemeindeprüfungsamt



Verteiler:

Original -	Bürgermeister der Gemeinde Duckow
Kopie -	Bürgermeister der Stadt Malchin als Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Malchin am Kummerower See
	Ministerium für Inneres und Europa M-V
	Landesrechnungshof M-V
	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Untere Rechtsaufsichtsbehörde
	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Untere Verwaltungsbehörde Gemeindeprüfungsamt

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Prüfergebnis GPA nach SN	Abstimmungsergebnis uRAB/GPA bei Differenzen	Abschluss Ausräumverfahren
			<input type="checkbox"/> i. t.	<input type="checkbox"/> i. t.		
			ansonsten Bemerkungen	ansonsten Bemerkungen		
F 1	Der Rechnungsprüfungsausschuss ist seinen Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 9 KPG M-V nicht vollumfänglich nachgekommen.	Es wird künftig beachtet, dass der Rechnungsprüfungsausschuss seine Aufgaben nach § 3 KPG M-V wahrnimmt; dazu zählen insb. Kassenprüfungen und Auftragsvergaben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 2	Die Gemeinde Duckow hat die Fristen gemäß § 60 Abs. 4 und 5 KV M-V zur Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse nicht eingehalten.	Die Finanzverwaltung ist bemüht, die rückständigen Jahresrechnungen so schnell wie möglich aufzustellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 3	Die Gemeinde Duckow hat gegen § 43 Abs. 6 KV M-V verstoßen.	Das Erreichen des Haushaltsausgleichs gestaltet sich auch in den Folgejahren schwierig. Insofern ist die Gemeinde Duckow bemüht, alle möglichen Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung zu ergreifen, um mittelfristig die Haushaltslage zu verbessern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 4	Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 GemKVO-Doppik enthielten die Zahlungsanordnungen nicht die geforderten Mindestanforderungen.	Mit der Anlage bzw. edv- mäßigen Erfassung der Ertrags- und Aufwandskonten als Planungsstelle erfolgt eine verbindliche Festlegung der dazugehörigen Finanzkonten im System. Daher ist nach unserer Auffassung ein Nachweis der Finanzkonten auf der Zahlungsanordnung entbehrlich. Nichts desto trotz werden wir die Problematik zeitnah mit unserem Software- Anbieter erörtern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 5	Die Belege enthielten gemäß § 26 Abs. 3 GemKVO-Doppik nicht immer die erforderlichen Querverweise.	Mit den Mitarbeiterinnen der Geschäftsbuchhaltung und den Haushaltssachbearbeitern haben wir die Problematik der begründenden Unterlagen gem. § 7 GemKVO- Doppik thematisiert. Künftig wird auf die Einhaltung der §§ 7, 26 Abs.3 GemKVO-Doppik geachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 6	Die Ablage der Belege hat gemäß § 26 Abs. 2 GemKVO-Doppik zu erfolgen.	Die Ablage der Belege erfolgt künftig normkonform.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 7	Die Höhe der Repräsentationsmittel für die Ehrungen wurde nicht festgelegt. Eine Gleichbehandlung der Bürger ist somit nicht gegeben.	Hierzu liegt ein Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.1999 vor. Aufgrund der geplanten Gemeindefusion mit der Stadt Malchin zum 01.01.2019 ist der Erlass einer Erhenordnung nicht mehr geplant.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 8	Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Duckow keine	In den vergangenen Jahren konnte die Aufgabenerfüllung im	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Friedhofsgebühren entsprechend § 6 Abs. 1 KAG M-V erhebt.	Zusammenhang mit Gebührenkalkulationen aufgrund von häufigem personellem Wechsel nicht kontinuierlich umgesetzt werden. Durch entsprechende Umstrukturierung im Hause hoffen wir nunmehr auf Kontinuität, um die Arbeitsrückstände mittelfristig aufzuholen. Aufgrund der kaum vorhandenen Bestattungen ist die Kalkulation für die Erhebung von Friedhofsgebühren noch nicht prioritär.				
---	--	--	--	--	--

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Gemeinde Duckow
-Der Bürgermeister-
durch das Amt Malchin
Am Markt 1
17139 Malchin

POSTEINGANG STADTVERWALTUNG MALCHIN				
Original an:				
27. Feb. 2019				
Verteiler:		AV		
10	20	30	40	50

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt
SG Finanzaufsicht
Auskunft erteilt:
Herr Batzer
E-Mail: steve.batzer@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.106
Telefon: 0395/ 57087 4359
Fax: 0395/ 57087 5960
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
304(4) 2.2-3.4-2019

Datum:
25.02.2019

Abschluss des rechtsaufsichtlichen Verfahrens (Ausräumverfahren) zur durchgeführten überörtlichen Prüfung der Gemeinde Duckow für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 gemäß § 9 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) vom 06.04.1993 (GVOBl. M-V S. 250), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 13.03.2018 (GVOBl. M-V S. 106)

Durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere staatliche Verwaltungsbehörde wurde in der Zeit vom 01.03.2018 bis 20.06.2018 die o. g. überörtliche Prüfung gemäß der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V durchgeführt.

In Einhaltung des § 9 Abs. 3 der KPG M-V hat die kommunale Körperschaft am 11.09.2018 zu dem schriftlichen Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung genommen.

Nach Auswertung der Stellungnahme wird der Abschluss des Verfahrens gemäß § 9 Abs. 3 KPG M-V erklärt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Im Auftrag

Felicitas von Mutius
Amtsleiterin

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087 0
Fax: 0395 57087 5901
Postfachanschrift:

Bankverbindung:
IBAN: DE 74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE 21 NBS
PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)